

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Informationen zur Beseitigung von Bäumen und Hecken

Stand 03/2025

1. Bäume

1.1 Zeitliche Einschränkungen

Es ist verboten, Bäume in der Zeit vom 01. März bis einschl. 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fachlicher Hintergrund ist der besondere Artenschutz, in erster Linie die Vogelbrutzeit.

Das generelle **zeitliche Verbot** gilt nicht im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücken (z.B. Hausgärten, Kleingartenanlagen).

Von diesen Verboten kann bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder bei genehmigten Eingriffen) auf Antrag eine Befreiung durch das Landratsamt erteilt werden (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

Schonende Form- und Pflegeschnitte, z.B. zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, sind unter Beachtung des Artenschutzes ganzjährig möglich.

1.2. Besonderer Artenschutz

Neben dem allgemein gültigen, zeitlichen Schutz ist der **besondere Artenschutz** zu beachten. Dient ein Baum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z.B. Nester, Höhlen, Spalten, Rindentaschen) für besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13-14 BNatSchG), so sind diese nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Aber auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind verboten (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Muss ein Baum z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dennoch entfernt werden, so sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für den Artenschutz, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu treffen (sog. CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In solchen Fällen ist frühzeitig Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen (Ausnahme: ggf. bei Gefahr im Vollzug).

1.3 Bäume unter besonderem Einzelschutz

Besonders erhaltenswerte Bäume und Baumgruppen können als **Naturdenkmäler** ausgewiesen sein (§ 28 BNatSchG). Diese sind per Verordnung besonders geschützt.

1.4 Bäume in gesetzlich geschützten Biotopen

Bäume können auch Teil eines gesetzlich geschützten **Biotops** oder Landschaftsbestandteils nach § 30 BNatSchG, Art. 23 und Art. 16 BayNatSchG sein. Je nach Größe des Biotops/Gehölzes können Fällungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, was zunächst verboten und erlaubnispflichtig ist. Entnahmen von Einzelbäumen stellen i.d.R. keine Beeinträchtigung dar, insofern dies nicht regelmäßig erfolgt und der Charakter des Gehölzes erhalten bleibt.

In allen Fällen sollte vorab Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gehalten werden.

1.5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Solitärbäume oder Baumgruppen können landschaftsbildprägend sein. Eine Entfernung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** dar (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) und ist als naturschutzrechtlicher Eingriff zu bewerten. Solche Eingriffe sind vorrangig zu unterlassen, sofern es vermeidbar ist (Ausnahmen z.B. Verkehrssicherheit). Unvermeidbare Fällungen solcher Gehölze ziehen Ersatzmaßnahmen nach der Bay. Kompensationsverordnung nach sich (Ersatzpflanzungen). Die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) steht neben allen anderen genannten Vorschriften und kann auch dann einschlägig sein, wenn eine Fällung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.



links: Naturdenkmal 31 Kifinger Linde (Foto UNB MÜ)
rechts: Birnbaum mit Hornissennest (Foto UNB MÜ)

2. Hecken

2.1. Zeitliche Einschränkungen

Im Gegensatz zu Bäumen unterliegen Hecken vom 01. März bis 30. September einem generellen **zeitlichen Schutz**, welcher unabhängig vom Wuchsort gilt (also u.a. auch im Garten!).

Schonende Form- und Pflegeschnitte sind unter Beachtung des Artenschutzes ganzjährig möglich. In der freien Natur unterliegen Hecken dem ganzjährigen Schutz von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, wonach diese nicht gerodet, abgeschnitten, gefällt oder auf eine sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ausnahmen sind auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen möglich. "Für die verursachten Beeinträchtigungen sind i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)." Unter den Ausnahmetatbestand fallen insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Unterhaltung der Gewässer im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (öffentliche Sicherheit).

2.2 Besonderer Artenschutz

Im Fall von zulässigen Eingriffen in Hecken sind die Belange des **Artenschutzes** (§§ 39 & 44 BNatSchG) zu beachten (z.B. Winterhabitat von Amphibien, Igeln & Co.).

2.3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Neben dem grundsätzlichen Schutz von Hecken (Art. 16 BayNatSchG) ist bei einer möglichen Beseitigung das Schutzgut **Landschaftsbild** mit zu bewerten, sodass nach den §§ 13 ff. BNatSchG ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist.



Hecke bei Haag (Foto UNB MÜ)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, untere Naturschutzbehörde, Tel. 08631/699-0.